



Antwort zur Anfrage Nr. 0074/2026 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Altstadt** betreffend
Dauerhafte Fundamente für temporäre Polleranlagen bei Großveranstaltungen (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche konkreten verkehrsrechtlichen oder straßenrechtlichen Vorschriften stehen einer dauerhaften Belassung der für Polleranlagen erforderlichen Fundamentierungen oder Asphaltflächen entgegen?

Einer dauerhaften Belassung der heute eingesetzten provisorischen Asphaltflächen steht nicht eine einzelne straßen- oder verkehrsrechtliche Vorschrift entgegen. Maßgeblich ist vielmehr, dass dauerhafte bauliche Anlagen im öffentlichen Straßenraum sowohl den straßenverkehrsrechtlichen als auch den straßenbaulichen Anforderungen entsprechen müssen.

Dabei ist insbesondere § 32 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu berücksichtigen. Danach dürfen Gegenstände nicht auf Straßen gebracht oder dort belassen werden, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Dauerhafte Auflastungen oder Fundamentierungen kommen daher nur dort in Betracht, wo sie keine Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmende verursachen.

Die derzeit hergestellten Asphaltflächen erfüllen diese Anforderungen nicht, da sie ausschließlich als temporäre Aufstandsflächen für mobile Zufahrtsschutzelemente hergestellt wurden.

2. Welche bautechnischen Gründe machen es erforderlich, die jeweils hergestellten Asphaltflächen nach Veranstaltungen zwingend wieder zurückzubauen, anstatt sie dauerhaft als Fundament oder vorbereitete Fläche zu belassen?

Die derzeit hergestellten Asphaltflächen stellen bewusst eine provisorische Lösung dar. Sie dienen ausschließlich dazu, für die Dauer einer Veranstaltung eine ebene und standsichere Aufstandsfläche für die mobilen Zufahrtsschutzelemente herzustellen.

Der bei temporären Asphaltflächen hergestellte Unterbau entspricht nicht den technischen Anforderungen, die an eine dauerhaft genutzte Verkehrs- oder Fundamentfläche gestellt werden. Auch Größe, Ausführung und technische Ansprüche sind mit einer dauerhaften Fundamentierung nicht vergleichbar. Aus bautechnischen Gründen ist daher ein Rückbau nach Ende der Veranstaltung erforderlich.

Soll an einem Standort eine dauerhafte Lösung geschaffen werden, ist hierfür eine eigenständige Planung erforderlich. Dabei sind insbesondere die vorhandene Straßencharakteristik, Gefälle und Steigungen, die Oberflächenentwässerung sowie die Einbindung in den bestehenden Straßenaufbau zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass das Zufahrtsschutzkonzept bewusst auf mobilen Sperrelementen basiert. Deren Position kann sich aufgrund geänderter Sicherheitsanforderungen, veränderter Veranstaltungsabläufe oder neuer Erkenntnisse künftig verändern. Eine heute an einem Standort hergestellte dauerhafte Fundamentierung wäre deshalb nicht zwangsläufig auch langfristig sinnvoll. Die derzeitige Ausführung gewährleistet die notwendige Flexibilität, um die Sperrelemente bei Bedarf an veränderte Anforderungen anpassen zu können.

3. Welche denkmalpflegerischen Vorgaben oder Einwände bestehen insbesondere in der Altstadt gegen eine dauerhafte Lösung, und wie werden diese fachlich begründet?

Von der Installation der dauerhaften Polleranlagen des derzeitigen Zufahrtsschutzkonzeptes und der dafür erforderlichen großen Schaltschränke können im Altstadtbereich auch unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes betroffen sein. In der Regel machen hier die Eingriffe ins Erdreich innerhalb der Grabungsschutzgebiete als auch der Umgebungsschutz nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG erforderlich.

Für dauerhafte Polleranlagen und deren Schaltkästen, die eine nicht nur vorübergehende, erhebliche Beeinträchtigung in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals darstellen können, wird im Sinne der gesetzlich geforderten Eingriffsminimierung nach § 2 Abs. 4 DSchG eine einvernehmliche Lösung gemeinsam mit Verkehrsbehörde und Stadtbildpflege gesucht.

4. Wurden alternative dauerhafte Lösungen (z. B. fest installierte Fundamente, modulare Systeme oder gestalterisch integrierte Lösungen) geprüft, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Standorte mit temporären Fundamenten wurden im Rahmen der Erarbeitung des Zufahrtsschutzkonzeptes gutachterlich geprüft. Der beauftragte Gutachter hat aus einem Sortiment zertifizierter Polleranlagen jeweils diejenigen für die Einzelstandorte empfohlen, die den Anforderungen an Sicherheit, Entfluchtung usw. am besten genügen. Daraus resultierten der Einsatz der heute dort verwendeten Sperrmittel sowie die im Einzelfall erforderliche Nivellierung des Untergrunds.

5. Wie bewertet die Verwaltung den wiederholten Auf- und Rückbau der Asphaltflächen im Hinblick auf Kosten, Personalbindung und ökologische Auswirkungen im Vergleich zu einer dauerhaften Lösung?

Der wiederholte Auf- und Rückbau der provisorischen Asphaltflächen ist grundsätzlich mit Kosten, personellem Aufwand und Materialeinsatz verbunden.

Demgegenüber kann eine dauerhaft hergestellte Lösung den wiederkehrenden Aufwand an einem Standort reduzieren. Allerdings setzt sie eine standortbezogene Planung und bauliche Umsetzung voraus. Dabei sind die Anforderungen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit, der Oberflächenentwässerung, des Denkmalschutzes sowie die langfristige Nutzbarkeit gleichermaßen zu berücksichtigen.

Zugleich basiert das bestehende Zufahrtsschutzkonzept bewusst auf mobilen Sperrelementen, um auch künftig auf veränderte Sicherheitsanforderungen oder geänderte Veranstaltungsabläufe flexibel reagieren zu können. Eine heute errichtete dauerhafte Fundamentierung wäre deshalb nicht zwangsläufig langfristig an derselben Stelle erforderlich oder sinnvoll.

Dauerhafte bauliche Lösungen können dort sinnvoll sein, wo sie den jeweiligen fachlichen, sicherheitstechnischen, verkehrlichen und städtebaulichen Anforderungen entsprechen und sich unter den örtlichen Rahmenbedingungen dauerhaft bewähren. Die heute eingesetzten provisorischen Asphaltflächen sind hierfür jedoch nicht ohne Weiteres geeignet und können deshalb nicht pauschal in dauerhafte Bauwerke überführt werden.

Mainz, 20. Juli 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

